

## Satzung

### **Selbsthilfebüro KORN (Koordinationsstelle Regionales Netzwerk) e.V. (Amtsgericht Ulm, VR 1460)**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Selbsthilfebüro KORN (**K**oordinationsstelle **R**egionales **N**etzwerk) e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Ulm und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung und die Koordination der psychosozialen und gesundheitlichen Hilfs- und Selbsthilfeangebote der Region Ulm/Neu-Ulm/Alb-Donau-Kreis.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, Selbsthilfe und Laienhilfe zu unterstützen, Kontakt- und Informationsstelle für die Bürgerinnen und Bürger der Region zu sein sowie zwischen Selbsthilfe und den Versorgungseinrichtungen der Region Kontakte zu vermitteln. Diese Aufgaben werden insbesondere verwirklicht durch:
  - Unterstützung und Begleitung von Selbsthilfegruppen bei der Gründung,
  - Betreuung und Beratung von bestehenden Selbsthilfegruppen,
  - Fortbildungsangebote für Mitglieder der Selbsthilfegruppen,
  - Durchführung von Veranstaltungen für Selbsthilfeaktive zum Erfahrungsaustausch,
  - Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
- (3) Zudem unterstützt und vernetzt der Verein Selbsthilfegruppen und vertritt deren Anliegen gegenüber politischen Gremien und Entscheidungsträgern. Er arbeitet eng zusammen mit der Universitätsklinik Ulm und kooperiert mit nationalen und internationalen wissenschaftlichen Einrichtungen der Gesundheitswissenschaften, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; auf § 8 Abs. 12 der Satzung wird hingewiesen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Das Vermögen des Vereins und seine Erträge werden ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet.
- (7) Die Umsetzung des Vereinszwecks erfolgt über den Verein selbst sowie durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Als Hilfspersonen gelten vor allem die Aktiven der Selbsthilfegruppen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Aktives Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen, Selbsthilfegruppen und Initiativen werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins anerkennen.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, Personengruppen, Personenvereinigungen und juristische Personen sein, die bereit sind, den Verein bei der Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Ziele nachhaltig zu unterstützen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung aktive Mitglieder und Personen, die den Verein nachhaltig fördern, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### **§ 4**

#### **Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist dem Aufnahmeantrag die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beizufügen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Auflösung der Personengesellschaft oder der juristischen Person (Liquidation), durch Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Kündigung muss spätestens vier Wochen vor Schluss des Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten grob oder wiederholt verletzt hat,
  - b) oder mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
- (6) Gegen den Beschluss des Vorstandes (Abs. 1 und Abs. 5) steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung zu. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder über die Nichtaufnahme / den Ausschluss zu entscheiden.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sollen den Verein und den Vereinszweck aktiv und fördernd unterstützen. Dabei sind Vereinsbeschlüsse zu beachten und einzuhalten. Zu den Pflichten gehört auch die Leistung der Vereinsbeiträge.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Aufgaben und Funktionen im Verein können nur natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr übernehmen. Sie müssen aktive Mitglieder sein.
- (4) Die vereinsbezogenen Tätigkeiten der Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich und erfolgen ohne Vergütung. Mitglieder, soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden, und Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach dem Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Höchstgrenzen bestehen,

erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Für Vergütungen für Tätigkeiten als Funktionsträger ist § 8 Abs. 12 dieser Satzung zu beachten.

- (5) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der festgelegte Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge ist ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zulässig. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand.
- (2) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis es ein neuer Vorstand übernommen hat.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a) Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht entgegenzunehmen,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl oder Abberufung des Vorstandes,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) Wahl von Kassenprüfern,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) Sachverhalte des § 4 Abs. 6 und § 8 Abs. 12,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - i) Auflösung des Vereins.
- (3) 1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum Ende des 2. Quartals, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe des Versammlungsortes, Datums und Uhrzeit sowie der Tagesordnung. Die schriftliche Einladung der Mitglieder kann bei Vorliegen einer gültigen E-Mail-Adresse auf diesem elektronischen Wege erfolgen.
2. An Stelle einer ordentlichen Mitgliederversammlung kann eine virtuelle oder eine hybride Mitgliederversammlung einberufen werden.
- Der Vorstand entscheidet hierüber nach eigenem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
- Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Videokonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein gesondertes Passwort zur Anmeldung mit den persönlichen Daten. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.
- Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung des Vorstandes oder Änderungen der

- Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben. Diese Anträge sind mindestens sechs Wochen vor Versammlungsdatum beim Vorstand schriftlich mit Begründung vorzulegen.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
  - (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Dies gilt auch für Abstimmungen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie der Abberufung des Vorstandes bedürfen jeweils der Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 9/10 der anwesenden Mitglieder.
  - (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen mit einer Liste der anwesenden Mitglieder. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/-in und dem Protokollführer/-in zu unterschreiben.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind je alleine vertretungsberechtigt. Im Fall der Verhinderung der / des 1. Vorsitzenden vertritt der / die 2. Vorsitzende den Verein.
- (3) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden,
  - b) der Stellvertreterin / dem Stellvertreter,
  - c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
  - d) der Schriftführerin / dem Schriftführer,
  - e) bis zu 3 Beisitzern.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, ist eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung anzustreben. Die Amtszeit bei Nachwahlen endet mit der Amtszeit des bestehenden Vorstands.
- (5) Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist berechtigt, sachkundige Personen hinzuzuziehen.
- (6) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
  - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - d) den Jahresbeitrag vorzuschlagen,
  - e) die Aufnahme der Mitglieder zu bestätigen,
  - f) den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen,
  - g) beratende Ausschüsse für bestimmte Aufgaben zu bestellen.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Die oder der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Stellvertreterin / der Stellvertreter nimmt diese Aufgaben wahr, wenn die Vorsitzende / der Vorsitzende an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert ist. Beide sind einzeln zeichnungsberechtigt.
- (9) Mitglieder des Vorstands können nur aktive Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

- (10) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Protokollanten sowie von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, bei Verhinderung durch deren Stellvertretung, zu unterzeichnen.
- (11) Mit Beschluss der Mitgliederversammlung muss der Vorstand zur Erfüllung spezifischer Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss einer solchen Arbeitsgruppe zugehören.
- (12) Die Mitglieder der Vorstandschaft können für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Die Entscheidung hierzu trifft ausschließlich die Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung mit Rückwirkung ist nicht zulässig. § 5 Abs. 4 gilt auch für Vorstandsmitglieder für Tätigkeiten, die nicht Vorstandstätigkeiten sind.

## **§ 9**

### **Kassenprüfung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer. Der Kassenprüfung obliegen die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des durch die Schatzmeisterin / den Schatzmeister erstellten Jahresabschlusses. Die Kassenprüferin / Kassenprüfer werden auf ein Jahr gewählt. Jeweils eine Kassenprüferin / ein Kassenprüfer verbleibt in ihrer / seiner Funktion während eine / ein neuer von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüferin / gewählter Kassenprüfer gemeinsam mit der / dem verbleibenden Kassenprüferin / Kassenprüfer die nächste Prüfung übernimmt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied und dessen Ehegatte / Lebenspartner können nicht Kassenprüferin / Kassenprüfer sein.
- (2) Der Prüfungsbericht muss spätestens 2 Wochen vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung der / dem Vorsitzenden vorgelegt werden.
- (3) Die Ergebnisse der Feststellungen der Prüfung sind bei der Mitgliederversammlung persönlich vorzutragen und danach ist die Entlastung zu empfehlen. Falls die Entlastung nicht zu empfehlen ist, muss dies begründet werden.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidierung durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden und deren Stellvertretung, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Ulm, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für mildtätige Projekte in der Region Ulm / Neu-Ulm und Alb-Donau-Kreis und zur Unterstützung von Selbsthilfegruppen in dieser Region zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmung**

Die Satzungsänderung mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 12. Oktober 2021 tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 16.02.22 in Kraft.

+++++